Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 52 (1996)
Heft: 1

Artikel: Der Bund sollte sich aktiver um den Sprachfrieden kümmern
Autor: Müller-Marzohl, Alfons
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-421698

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bund sollte sich aktiver um den Sprachfrieden kümmern

Zur Volksabstimmung vom 10. März 1996

Von Dr. Alfons Müller-Marzohl

Der lange Weg des Sprachenartikels

1985/86 haben die eidgenössischen Kammern eine Motion des rätoromanischen Nationalrates Martin Bundi erheblich erklärt, die eine Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung verlangt (Art. 116 BV). Dieser 1938 letztmals zugunsten des Rätoromanischen neugefaßte Artikel ist äußerst knapp gehalten und gibt dem Bund kaum eine Kompetenz zu irgendwelchen Förderungsmaßnahmen. Er lautet:

Art. 116
1 Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.
2 Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Die Motion war von allen Vertretern des Kantons Graubünden im Nationalrat mitunterzeichnet worden, was ihre Dringlichkeit für die Bündner Region unterstrich. Es ging Bundi dabei wesentlich um eine «stärkere Stellung» der vierten Landessprache, die trotz der Sympathien, die sie bei den Angehörigen der andern Sprachgemeinschaften genießt, in Bedrängnis geraten ist.

Martin Bundi zielte aber indirekt auch auf einen substantielleren Sprachenartikel in der Verfassung, worüber schon lange diskutiert worden war. Zu Hilfe kam ihm nachträglich ein Postulat von Nationalrat Müller-Meilen, das eine Regelung verlangte, die das Einvernehmen zwischen den Sprachregionen fördert.

Bundesrat Cotti, der sich als Tessiner konsequent und eigenständig mit dem Problem der Mehrsprachigkeit befaßt hat und die sprachpolitischen Aufgaben wie kaum ein anderer kennt, setzte 1986 eine *Arbeitsgruppe* des Departements des Innern ein, die den ganzen Fragenkomplex juristisch, historisch und sprachwissenschaftlich aufarbeiten sollte. Es ist ihm gelungen, hochrangige Kenner der Materie für die Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe zu gewinnen.

Diese hat 1989 nach zweijähriger Tätigkeit sehr gründlich über den «Zustand und (die) Zukunft der viersprachigen Schweiz» (Titel) berichtet und

eine Fülle von «Abklärungen, Vorschlägen und Empfehlungen» vorgelegt. Eine umfassende Diskussion ist darauf in Gang gekommen. Der Bericht wird – zusammen mit dem Materialienband – ein Standardwerk der schweizerischen Sprachpolitik bleiben, die mit der Abstimmung vom 10. März 1996 gewiß keine endgültige Regelung findet.

Der Fragenkatalog

Wie vielfältig die Fragen der Sprachpolitik sind, zeigt folgende Erklärung der Arbeitsgruppe:

«Ein neuer Sprachenartikel der Bundesverfassung muß folgende Grundsätze enthalten:
- den Grundsatz der Viersprachigkeit unseres Landes;
- die Verpflichtung des Bundes und der Kantone, sich um die Wahrung dieser Viersprachigkeit und um die Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften zu bemühen; u. U. auch die sich hieraus für den Bund ergebenden Einzelaufträge;
- eine Regelung der Amtssprachen;
- die Gewährleistung der Sprachenfreiheit.

Die Hauptverantwortung für die Erhaltung und Pflege der einzelnen Nationalsprachen soll auch inskünftig bei den Kantonen liegen.»

Hinter jedem dieser Begriffe versteckt sich ein Bündel von Problemen, die bis jetzt nie einheitlich beurteilt und einheitlich gelöst worden sind. Die Schweiz regelt zwar in der Praxis das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen besser als die meisten andern Länder der Welt. Wegen der Zuständigkeit der Kantone konnte sich aber nie eine einheitliche Praxis herausbilden. Daß dieser pragmatische Weg bis jetzt im ganzen sehr erfolgreich war, darf den Deutschschweizern als Verdienst angerechnet werden, denn sie haben ihre Mehrheitsstellung nie bewußt ausgenützt, sondern höchstens durch Nachlässigkeiten und mangelnden Takt gesündigt. Die Untervertretung sprachlicher Minderheiten in der Bundesverwaltung hat auch die Deutschschweizer oft besorgt gemacht. Anderseits konnten die deutschsprachigen Minderheiten nicht überall mit dem gleichen Entgegenkommen rechnen wie umgekehrt.

Der SVDS – Beobachter und Gesprächspartner im Bereich der Sprachpolitik

Der SVDS (Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache) ist erfahren in Fragen der Sprachpolitik. Seit seiner Gründung hat ihn das Zusam-

menleben der Sprachgemeinschaften beschäftigt, und er hat sich immer wieder mit dem Sprachfrieden und seinen Voraussetzungen befaßt. Kein anderer Verein in der Schweiz hat sich so konstant und verantwortungsbewußt mit der Mehrsprachigkeit auseinandergesetzt wie der unsere. Der «Sprachspiegel» gibt Zeugnis davon. Natürlich haben sich die Sorgen und auch die Meinungen gewandelt, die den Verein vor und nach dem Ersten Weltkrieg bewegten. Und auch die Grundeinstellungen der Sprachpolitik sind nicht immer die gleichen geblieben, obschon die Probleme die Generationen überdauern und immer wieder zu Spannungen führen. Aber es läßt sich nachweisen, daß das Ziel des SVDS stets das friedfertige Nebeneinander und Miteinander der vier Kulturen gewesen ist, vor allem auch dann, wenn er sich da und dort für die zuwenig anerkannten Rechte der deutschsprachigen Minderheiten eingesetzt hat und einsetzen mußte.

Der Verein hat sich 1990 an der Vernehmlassung beteiligt, die Bundesrat Cotti zum Bericht der erwähnten Arbeitsgruppe und zu den Textvarianten des Artikels 116 angeordnet hatte. Er veranstaltete eine Diskussion, die ich mit einem einführenden Referat eröffnen durfte, und gab dann einer Gruppe (Dr. Hermann Villiger, Werner Frick, Dr. Alfons Müller-Marzohl, Dr. Peter Boschung) den Auftrag, die Diskussion in einer umfassenden Eingabe an den Bund zusammenzufassen. Darin verlangte die erwähnte Gruppe des SVDS, daß der Sprachgebietsgrundsatz (Territorialprinzip) klar geregelt werde, weil er in zweisprachigen Kantonen zu Schwierigkeiten Anlaß gibt. Sie führte aus, daß ihn einerseits die Rechtslehre ohne Bezug zur Wirklichkeit in den Kantonen, also auf einer zu hohen Stufe, sozusagen auf der «nationalen Hochebene», abhandle und daß ihn anderseits die Gerichte meist zu schematisch anwenden, «ohne die andern Rechtsgüter und die vielfältigen Besonderheiten des Einzelfalles genügend in Rechnung zu stellen».

Die Minimalrevision – Rettung vor dem endgültigen Scheitern

Das weitere Schicksal des neuen Sprachenartikels ist bekannt: Der Bundesrat legte den eidgenössischen Räten einen Vorschlag vor, den man nach unserer Meinung als recht ausgegoren bezeichnen durfte, der aber natürlich die in der Natur der Sache begründeten Probleme nicht einfach vom Tische wischen konnte. Er lautete folgendermaßen:

Art. 116
1 Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.
2 Das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische sind die Landessprachen der Schweiz.

3 Bund und Kantone sorgen für die Erhaltung und Förderung der Landessprachen in ihren Verbreitungsgebieten. Die Kantone treffen besondere Maßnahmen zum Schutz der Landessprachen, die in einem bestimmten Gebiet bedroht sind; der Bund leistet ihnen dabei Unterstützung.
4 Bund und Kantone fördern die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und die gesamtschweizerische Präsenz aller vier Landessprachen.
5 Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, das Französische und das Italienische. Im Verkehr zwischen dem Bund und rätoromanischen Bürgerinnen und Bürgern sowie rätoromanischen Institutionen ist auch das Rätoromanische Amtssprache. Die Einzelheiten regelt das Gesetz.

Gegen diesen Vorschlag gab es überraschend heftigen Widerstand aus der Westschweiz, obschon ihm schließlich der Tessiner Bundesrat Cotti zu Gevatter stand. Bedenken kamen dagegen auf, daß sich der Bund in kulturelle Angelegenheiten der Kantone einmischen könnte. Jede Formulierung wurde in Frage gestellt, und man zog es vor, mit der bisherigen Minimalregelung weiterzuleben. Die Revision stand vor dem Aus. In letzter Minute rettete Ständerat Iten wenigstens eine Bestimmung, welche die Förderung der Minderheitensprachen (Rätoromanisch und Italienisch) abdeckt.

Stellungnahme des SVDS

Der Vorstand des SVDS hat sich Anfang Januar 1996 mit der Verfassungsvorlage befaßt und einhellig der folgenden Stellungnahme zugestimmt:

Der Schweizerische Verein für die deutsche Sprache (SVDS) empfiehlt trotz einiger Vorbehalte die Änderung des Sprachenartikels (BV 116) zur Annahme, denn die Förderung und Aufwertung der Minderheitensprachen liegt im Interesse unseres multikulturellen Staates und entspricht dem Selbstverständnis der Schweiz.

Der SVDS bedauert freilich, daß die jahrzehntelangen Bemühungen um einen neuen Sprachenartikel nur in diesem einen Punkt erfolgreich gewesen sind. Eine umfassendere Revision wäre wünschenswert gewesen, weil der Artikel 116 BV trotz des neuen Zusatzes zu deklamatorisch bleibt. Der Bund sollte nicht nur als Retter bedrohter Sprachen tätig sein, sondern zusammen mit den Regionen dafür sorgen, daß die Sprachgemeinschaften einander verstehen.

Deshalb unterstützt der SVDS die Meinung, daß das Erlernen der Landessprachen für den kulturellen Austausch und für die Wahrung des Sprachfriedens von großer Bedeutung ist.

Aus diesem Grunde ruft er die Deutschschweizer auf, die Mundart im Umgang mit den Anderssprachigen nicht zur Sprachbarriere und damit zu einem Element der Trennung werden zu lassen. Er erinnert auch die elektronischen Medien an ihre Pflicht, den Gebrauch der Mundart aus staatspolitischen Gründen zu begrenzen.

Der Sprachfrieden ist ein hohes Gut, um das sich auch der Staat Schweiz kümmern muß. Obschon die Pflege der Kultur in unserem föderativen Staat zu den wichtigsten Aufgaben der Kantone gehört, gibt es doch im Bereich der Sprachpolitik Fragen von nationaler Bedeutung, welche die Kantone allein nicht lösen können. Im Rahmen einer Totalrevision wird wohl eine substanziellere Aussage über die Aufgabe des Bundes, also der übergeordneten Gemeinschaft, nicht zu umgehen sein. Die Arbeitsgruppe «Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz» hat 1989 in ihrem Bericht eine Fülle von Fakten und Anregungen vorgelegt.

Erfreulicherweise gibt es auf kantonaler Ebene vorbildliche Richtlinien, die zeigen, in welcher Weise schwierige Probleme des Zusammenlebens verschiedener Sprachen einvernehmlich gelöst werden können. Es ist hier auf die Freiburger Sprachencharta hinzuweisen, die allgemeingültige Grundsätze für diesen Bereich und das Problem der Sprachenfreiheit enthält. Man darf auch darauf hinweisen, daß nach der Meinung der Experten die sprachpolitische Regelung des Kantons Bern heute als Vorbild gelten kann. Unter den mehrsprachigen Kantonen ist er der einzige, der seine Sprachenprobleme, nimmt man die Menschenrechte und die eidgenössische Auffassung von der Behandlung der Minderheiten zum Maßstab, in Recht und Praxis befriedigend löst.

Es ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß es auch deutschsprachige Minderheiten gibt, die oft für ihre rechtsgleiche Behandlung kämpfen müssen. So ist der Deutschunterricht in der (noch) deutschsprachigen Tessiner Gemeinde Bosco-Gurin vor einigen Jahren von der Tessiner Erziehungsdirektion von 3 auf 2 Stunden zurückgestutzt worden, was unweigerlich die Ausrottung der deutschen Sprache in dieser seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Walser Gemeinde zur Folge hat. Da die Deutschschweizer stets mit großer Selbstverständlichkeit die Erhaltung der Italianità unterstützen, ist diese Haltung nicht leicht zu begreifen.

Die Vorlage kann trotz dieser Vorbehalte als Zwischenschritt zu einer umfassenderen Lösung befürwortet werden.